

# Die berufstätige Frau

Monatsschrift für die weiblichen Mitglieder des Verbandes christlicher Arbeitnehmer  
des Bekleidungs-gewerbes. • Beilage zur „Bekleidungs-gewerkschaft“.

Nummer 8.

Köln, den 4. August 1923.

4. Jahrgang.

## Halte die Hoffnung fest.

Wenn der Morgen, der heute tagt,  
Nichts als Trümmer dich schauen läßt,  
Unter Trümmern noch unverzagt  
Halt im Herzen die Hoffnung fest!

Mag dies irra Geschlecht mit Hohn  
Ihrer Spotten, verzweifle nie,  
Und im Sterben an deinen Sohn  
Als dein Kleinod vererbe sie;

Daß er harre wie du getreu  
Und gerüstet zu frischer Tat,  
Wenn zu scheiden vom Korn die Spreu  
Sinkt der Tag der Erfüllung nah.

Geibel.

## Bewertung der Frauenarbeit.

In dem Artikel der letzten Nummer unserer Zeitschrift „Frauenarbeit“ haben wir den Satz: „Die Arbeit soll ihre Erlösung finden durch den Berufsgedanken“. Die Frauenarbeit hat Sinn und Zweck, wenn sie eingestellt wird in den Dienst der Volksgemeinschaft. Die Ausführungen in der letzten Nummer sollten den Zweck haben, der erwerbstätigen Frau erkennen zu lassen, welchen Wert ihre Berufsarbeit für das Volksganze hat. Es ist unser Wunsch, daß die erwerbstätige Frau Freude an ihrer Arbeit und in ihr findet, daß sie mit innerer Befriedigung ihre Arbeit verrichtet.

Die Frau arbeitet jedoch nicht allein der Arbeit wegen. Das kann niemand von ihr verlangen. Ihre Arbeit muß auch insofern richtig bewertet werden, als ihr ein angemessener Lohn zuteil wird. Ueber die Frage, welcher Lohn für die Arbeit der Frau im Vergleich angemessen ist, gehen die Meinungen sehr stark auseinander. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß man Arbeitgeberseits durchweg versucht, die berufstätige Frau mit einem wesentlich geringeren Lohn abzufinden, als den männlichen Arbeiter. In der Praxis ist es heute so, daß im Durchschnitt der Frauenlohn etwa 60 bis 70 Prozent des Männerlohnes beträgt. Ist dieser große Unterschied in der Entlohnung gerechtfertigt?

Die verschiedenartigsten Argumente werden für die geringere Entlohnung der Frauenarbeit ins Feld geführt. Man sagt, die Frau habe einen geringeren Bedarf an Nahrungsmitteln als der Mann, die Kleidung sei für die Frau billiger als für den Mann; auch brauche die Frau keine Ausgaben für Genussmittel — Bier, Tabak usw. — zu machen, kurz: der Lebensaufwand einer Frau ist wesentlich geringer, als beim Mann, deshalb kann die Frau auch nicht den gleichen Lohn verlangen, als wie ihn der Mann haben muß. Sogar kommt die Behauptung, daß die Frau im Beruf sowohl qualitativ, als auch quantitativ nicht die gleichen Leistungen vollbringe, als der männliche Arbeiter.

Wir können solche Argumente nicht gelten lassen. Die Berufsarbeit erfordert die volle Arbeitskraft des Menschen, auch die der Frau. Der Kräfteverbrauch, der durch die Berufsarbeit hervorgerufen wird, muß durch erhöhte Aufnahme von Nahrungsmitteln ersetzt werden, wenn nicht der Körper Schaden leiden soll. Hierbei kommt es weniger auf die Menge der Nahrungsmittel, als auf die Güte der-

selben an. Und da will es uns nicht einleuchten, daß die Frau mit weniger Nährstoff auskommen soll, als der Mann. Die Theorie, die in der Beziehung von der „Wissenschaft“ aufgestellt worden ist, wird u. E. Theorie bleiben. Die Praxis steht meist anders aus. Auch hinter der Behauptung, daß die Kleidung der Frau billiger sei, als die des Mannes, möchten wir ein großes Fragezeichen machen. Für das einzelne Kleidungsstück mag es zutreffen, daß es billiger ist, als ein Kleidungsstück für einen Mann. Nehmen wir jedoch die Kleidung insgesamt, so trifft eher das Gegenteil zu. Dann haben wir noch nie erlebt, daß dem Manne deshalb ein höherer Lohn bewilligt worden ist, weil er Ausgaben für Genussmittel zu machen habe. Solche Argumente können die wahren Ursachen der geringeren Entlohnung der Frauenarbeit nicht verschleiern.

Es soll nicht bestritten werden, daß es Frauen gibt, die Arbeit leisten, die an Qualität zu wünschenswerten ist. Das ist aber nicht die Regel. Ein großer Teil der arbeitenden Frauen liefert Qualitätsarbeit, die der Arbeit der Männer ebenbürtig ist. Das trifft namentlich in jenen Berufen zu, die für die Frauenarbeit besonders geeignet sind, wie in der Textil- und Bekleidungsindustrie. Die Arbeit der Frau darf sich im allgemeinen mit der Männerarbeit messen, insbesondere dann, wenn man der Frau die gleiche Ausbildung gegeben hat, als dem männlichen Arbeiter. Genau so verhält es sich mit der Menge der zu leistenden Arbeit. Bekannt ist, daß Frauen oftmals gerade infolge ihrer körperlichen Veranlagung in ihrer Arbeit eine Fertigkeit erlangen haben, die von einem Arbeiter nie erreicht wird. Die Gründe für die geringere Entlohnung der Frauenarbeit liegen auf anderem Gebiete.

Die Frauen sind in ihren Ansprüchen im allgemeinen bescheidener als ihre männlichen Berufskollegen. Das wissen die Unternehmer und haben deshalb bisher mit Erfolg versucht, aus dieser Bescheidenheit der Frau privatwirtschaftlichen Nutzen zu ziehen. Je geringer der Lohnaufwand eines Unternehmers, desto größer die Gewinnchance. Unsere Gewerkschaftsführer, die in den Jahren 1917 bis 1920 erstmalig die Aufgabe hatten, die Lohn- und Arbeitsbedingungen der weiblichen Arbeiter tariflich zu regeln, können ein Lied davon singen, mit welchen geradezu erbärmlichen Löhnen die weiblichen Arbeitskräfte abgefunden wurden, als sie noch keine Gewerkschaft im Rücken hatten. So manches junge Mädchen wäre nicht auf Abwege geraten und sittlich und moralisch verkommen, wenn es eine ausreichende Entlohnung gehabt hätte. Auch ein Teil der Arbeitgeber im Bekleidungs-gewerbe hat in der Beziehung schwere Schuld auf sich geladen. Zur Zeit sind es wohl die Hausgehilfinnen, die am meisten unter der Ungunst der Verhältnisse zu leiden haben. Und wenn man heute über den sittlichen Niedergang des weiblichen Dienstpersonals klagt, dann mögen zunächst einmal jene Kreise an ihre Brust schlagen, welche es verschulden, daß die Hausgehilfinnen immer tiefer ins Elend sinken und dadurch auf Abwege geraten. Das sind solche Herrschaften, welche durchaus unzureichende Löhne zahlen und jene Kreise, welche die gewerkschaftliche Organisation der Hausgehilfinnen mit allen Mitteln hintertreiben.

Unsere berufstätigen Frauen und Mädchen haben sich heute den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. Ihre Arbeit ist notwendig im Interesse der Volkswirtschaft. Ohne Frauenarbeit ist diese nicht mehr denkbar. Die Leistungen der weiblichen Arbeitnehmer sind meist der Arbeit der männlichen Arbeiter ebenbürtig. Nicht nur Männer vollbringen Musterleistungen, sondern in gleichem Maße auch die Frauen auf ihren Arbeitsgebieten. Deshalb sollte man endlich von der unterschiedlichen Behandlung der Frauen- und Männerarbeit in der Entlohnung abgehen.

Reicht wird die Verringerung des bisherigen Zustandes nicht sein. Die erwerbstätigen Frauen haben sich leider an die Zustände so stark gewöhnt, daß ihnen selten einmal das Unrecht zum Bewußtsein kommt, das in der ungleichen Entlohnung liegt. Die Unternehmer leisten natürlich den stärksten Widerstand gegen die Verringerung der Unterschiede in der Entlohnung. Sie möchten die Differenz in der Bezahlung der Geschlechter verewigen, weil sie ihnen Vorteile bringt. Sie hüben sich bei ihrem Widerstand gegen angemessene Entlohnung der weiblichen Arbeitskräfte auf die geringere Widerstandskraft der Frauen. Die Unternehmer wissen nur zu gut, daß die Frauen schlechter organisiert sind, als die Männer, und daß sie weniger Anteil nehmen am gewerkschaftlichen Leben. Zudem sehen sie ja tagtäglich, daß die Frauen ihren rein persönlichen Interessen sehr wenig Aufmerksamkeit schenken.

Wollen wir deshalb als Frauen und Mädchen im Berufsleben eine gerechte Entlohnung unserer Arbeitskraft erreichen, dann müssen wir uns mehr um diese Dinge kümmern. Wir müssen mit ganzem Herzen Gewerkschaftlerinnen werden. Das genügt jedoch nicht. Sehr viele unserer Arbeitsschwestern stehen noch abseits. Auch diese gilt es mit einzuordnen in Reth und Glied, damit auch sie gemeinsam mit den schon organisierten für unsere Rechte in der Gewerkschaft kämpfen. Handeln wir so, dann wird einmal die Zeit kommen, wo wir nicht mehr als Arbeiter zweiter Klasse behandelt werden, sondern der Grundlag Geltung erhält: Für gleiche Arbeit gleicher Lohn!

## Die Sonne im Heim.

Daß sie es sein soll und kann, die Frau und Mutter des Hauses — du weißt es. Und wir Männer finden kaum Worte des Dankes und des Lobes genug, wenn wir sagen können: Mir ist im Hause das Weib die Sonne unseres Heims.

Aber daran denke auch, die du solche Sonne sein kannst. Denke dabei daran, du und dein Mann.

Licht und Wärme sind die Gaben der Sonne, Dampf und trübe Luft es sich auf die Herzen der Menschen, wenn sie auf längere Zeit von der Erde fehlen. Eurem Heim wird es ähnlich vorgehen, wenn nicht von dir der Herrin des Hauses, ständig Licht und Wärme ausgehen. Trübe Stunden wirft ohnehin das Leben genug in dein Haus — Sorgen, Verdriehlichkeiten und Schicksalschläge. Die Helle deines Wirkens und Waltens soll sie verdrängen. So mit Licht wieder umgeben, wie die Sonne die Wolken verjagt oder doch mit Glanz sie umweht,

Dah sie nicht allzu trübe am Himmel stehen. Worte des Trostes und der Aufrichtung, ein Nabeln füllen Gottvertrauens und mutvollen Aussehens — die gütige Natur hat nicht umsonst dem Weibe solche Nachtmittel gegeben. Sie liegen auch in deiner Hand, lerne sie gebrauchen.

Und die Wärme geduldigen Verstehens der Deinen, liebevollen Sorgens für ihre Mühen und Leiden — deinem Heim tut sie not wie brauchen der Frühlingwelt die warmen Strahlen der Sonne. Wie wobligh und neu lebend umfängt es dich, wenn du nach müdem Gange in kaltem Wettersturm in der traulichen Wärme deines Herdes Ruhe und Schutz findest.

Bei unsern Vorhaben war es Braut, daß der Besorgte als unverleglich galt, wenn er sich bergen konnte am Herde eines Hauses, im Schutzbereich der Hausfrau. Dann war kein Boden gesichert.

Welch du nicht, wie die Herzen all der Deinen nach einem solchen Schutzbereich suchen, wo sie das Feindliche und die Kälte da brauchen in der Welt vergessen dürfen? Da soll dein Warten und Warten ihnen lebenspendende Wärme sein. Kälte da brauchen und Kälte da bringen ob deiner Tugenden und Unfreundlichkeiten — o, es muß sich wie lebenerkennendes Eis auf das Herz des Warten legen, ihm den Bund mit seiner Lebensgefährtin zur Lebenskraft machen. Und den jungen Kinderherzen ist Wärme doppelt not, wo sie erst dem Leben entgegenwachen — nehmt sie ihnen nicht.

## Rohrbewegungen.

### Mahlzuckererei.

#### Vereinbarung

für die Lohnfestsetzung für die Zeit vom 20. Juli 1923 an:

- Die beiderseitigen Verbände vereinbaren, daß für die Zeit vom 20. Juli 1923 ab allwöchentlich die durch die statistischen Erhebungen ausgewiesene Verteuerung prozentual auf den Lohn vom 22. bis 28. Juli und dann so fortlaufend aufgelegt wird.
- Die erforderlichen Erhebungen über die Verteuerungsverhältnisse werden wie bisher allwöchentlich am Donnerstag an den durch die Eisenacher Vereinbarung benannten Stichtagen vorgenommen. Zur Vergleichung der Verteuerungsziffern kommen die ermittelten Zahlen der vorgenannten Städte ohne Rücksicht, ob sie im besetzten oder unbesetzten Gebiet liegen, und ohne Rücksicht auf die früheren Gruppen-Indizes in Betracht.
- Die durch die jeweiligen Erhebungen ausgewiesene, im Verhältnis zur vorigen Erhebung eingetretene prozentuale durchschnittliche Verteuerung wird auf die Gruppenlöhne der Vorwoche aufgelegt und zwar einheitlich.
- Beiden Parteien steht es frei, diese Vereinbarung jeden Sonnabend auf den kommenden Sonnabend aufzukündigen.
- Die Abschaffung der Ortstarifen vergrößert sich nach Maßgabe der prozentualen Verteuerungsziffern, welche von Fall zu Fall auf 60 Mark bzw. 100 Mark abgerundet werden. Jena, den 24. Juli 1923.

(Unterschriften.)

### Die Löhne in der Mahlzuckererei.

#### Unbesetztes Gebiet.

Gruppenlöhne: a. 22. 7. — 28. 7. u. 28. 7. — 4. 8.		
1	23 000	26 200
2	21 500	24 900
3a	20 000	21 500
3b	18 500	20 100
4a	17 000	20 900
4b	17 000	20 900
5a	16 400	20 800
5b	15 700	24 770
6a	15 000	23 670
6b	14 400	22 720
7	13 800	21 780

#### Besetztes und abgegrenztes Gebiet.

Gruppenlöhne: a. 22. 7. — 28. 7. u. 28. 7. — 4. 8.		
1	24 200	28 190
2	22 800	25 680

3a	21 000	23 140
3b	19 400	20 810
4a	18 600	20 350
4b	17 800	20 890

Vorstehende Lohnsätze sind die Spitzenlöhne für Herrenschneider, Damenschneider erhalten 5 Prozent mehr. Der Spitzenlohn für Schneiderinnen (Pos. B 1) beträgt 70 Prozent des Herrenschneiderlohnes. Die Löhne der übrigen Schneiderinnen richten sich nach dem Reichsschema für die Damenschneider. Im übrigen gelten die Bestimmungen des 2. Jenaer Lohnabkommens vom 24. Juli 1923.

### Uniformlieferungsschneiderei.

Lohnabkommen vom 20. Juli 1923. Zwischen den Vertragsparteien des Reichstaxtarifs für die Uniformlieferungsschneiderei ist am 20. Juli 1923 folgendes Abkommen getroffen worden:

- Die Stundenlohnsätze werden für die Lohnwoche, in die Montag, der 23. Juli 1923 fällt, folgendermaßen festgelegt:
 

Gruppe I 22 000 M	Gruppe V 17 500 M
Gruppe II 20 600 M	Gruppe VI 16 800 M
Gruppe III 19 600 M	Gruppe VII 15 600 M
Gruppe IV 18 300 M	Gruppe VIII 14 700 M

 Diese Stundenlohnsätze verändern sich in den kommenden Wochen jeweils nach denjenigen Veränderungen, die die Reichsstatistik des Reichsstatistischen Amtes gegenüber der Vorwoche aufweist. — Der Lohnwoche, in die Montag, der 23. Juli 23, fällt, liegt die Indexziffer 2862 zugrunde.

Die wöchentlichen Stundenlöhne werden durch eine paritätische Kommission beider Parteien am Donnerstag jeder Woche unmittelbar nach der Veröffentlichung der Indexziffer gemeinsam errechnet und von den Geschäftstellen beider Parteien sofort den beiderseitigen Mitarbeitern bzw. Filialen mitgeteilt; sie gelten alsdann für die darauffolgende Lohnwoche.

Dieses Abkommen gilt fest bis zum Ende der Lohnwoche, in die Montag, der 13. August 1923, fällt und verlängert sich um weitere vier Wochen, falls bis zum 13. August einschließlich keine der Parteien das Abkommen gekündigt hat. Als Kündigungsfrist gilt später derjenige Montag, der in die letzte Woche der Geltung des Abkommens fällt.

- Dazu erhalten folgende Städte eine 10% zuzählige Zulage von 10% für die Lohnstunde:
 

Aachen, Barmen, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Gelsenkirchen, Kaiserlautern, Koblenz, Köln, Krefeld, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Neustadt a. S., Neudlinghausen, Trier, Wiesbaden.
- Chemnitz, Dresden, Leipzig werden aus Gruppe IV in Gruppe III verlegt.
- Alle übrigen, z. B. bestehenden Bestimmungen bleiben in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1923.

(Unterschriften.)

### Schiedsgerichtliche Entscheidung des Oberlandesgerichts am 20. Juli 1923.

Anwesend: Als Vorsitzender Dr. Hommer, Als Besitzer von Arbeitgeberseite Herr Heinz von der Firma C. D. Neumann, Herr Scherhorn (Erfurt), Herr Schleyer i. H. Leo Fink. Als Besitzer von Arbeitnehmerseite Herr Kugebach, Herr Krüger, Herr Böder. In der Streitfrage der Firma Mohr u. Spener gegen den Deutschen Balleistungsarbeiterverband kam das Oberlandesgericht zu folgendem Urteil:

1. Die vorgelegten Stoffe und Kleidungsstücke haben einen übermäßigen Appreturglanz, der durch das normale Abhängeln allein nicht zu entfernen war; außerdem liefen sie zum großen Teil ein. Aus diesem Grunde war eine besondere Arbeitsleistung notwendig, die laut Tarif mit 45 Minuten zu vergüten ist.

2. Um in Zukunft dieses zu vermeiden, ist es notwendig, daß die Stoffe nadelfertig und ohne übermäßigen Appreturglanz, der durch das normale Abhängeln allein nicht zu entfernen ist, geliefert werden. Geschieht dies nicht, so ist es notwendig, die Berechnung der Arbeitszeit entsprechend dem Tarif zu erhöhen. (Unterschriften.)

### Lohnabkommen

für die Herren- und Knaben-Konfektion. Die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband am 18. Juli 1923 haben zu folgendem Ergebnis geführt:

- Prozentualer Verteuerungszuschlag: Der prozentuale Verteuerungszuschlag erhöhte sich auf 1 850 000% (das ist 18 500fache).
- Zeit- und Zuschneiderlöhne: Die Zeit- und Zuschneiderlöhne erhöhte sich laut ziffernmäßiger Aufstellung um 70 Prozent.
- Die neuen Lohnsätze für Afford- und Zeitlohnarbeiter treten in Kraft mit Beginn der Lohnwoche, in welche Montag, der 23. Juli 1923 fällt.
- Affordarbeiter (Einzelarbeiter und Zwischenmeister) sind verpflichtet, das Arbeitsquantum der vorangegangenen Lohnwoche zu dem bisherigen Lohnzuschlag (1 000 000%) zu liefern.
- Wenn durch Krankheitsfall oder durch unvorhergesehene Einwirkung der Arbeitnehmer behindert war, treten für den Teil der Behinderung die neuen Sätze in Kraft.
- Soweit Zuschneider einen höheren als den tarifmäßigen Lohn erhalten, ist ihnen der in Markt errechnete Tarifzuschlag zu gewähren.
- Dieses Lohnabkommen gilt ab Montag, den 23. Juli, für eine Woche.
- Für die besetzten Orte: Aachen, Bochum, Dortmund kommt für die auszahlenden Zeit- und Affordlöhne ein besonderer Zuschlag von 10% auf die Endsumme. Für das im Einbruchgebiet liegende Elberfeld erfolgt örtliche Regelung. Für Süddeutschland erhöhen sich die Zeit- und Affordlöhne um 5% auf die Endsumme entsprechend den Ermäßigungen vom 5. März 1923 vor dem Reichsarbeitsministerium, mit Ausnahme der in der Gruppe vereinbarten Orte.

### Vereinbarung

#### Aber wöchentliche bewegliche Lohnregelung.

Vom der Lohnwoche ab, in welche Montag, der 30. Juli 1923 fällt, werden die Lohnfestsetzungen wie folgt getroffen:

- Die Erhebungen über die Verteuerungsverhältnisse werden in nachfolgenden Städten allwöchentlich am Mittwoch mittels vereinbarter Lebensaufwandsbogen vorgenommen: Wuppertal, Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart und Würzburg.
- Die durch die Erhebungen ausgewiesenen Verteuerungsziffern werden in ihrem prozentualen Durchschnittsergebnis auf die Lohnsätze der Vorwoche gelegt.
- Für die erste Lohnwoche nach dem neuen Abkommen, in die Montag, der 30. Juli 1923, fällt, wird das Ergebnis der Erhebungen vom 17. Juli 1923, die mit dem Abw für die angeführten Orte getroffen sind, zugrunde gelegt.
- Dieses Abkommen gilt bis zum 1. September 1923 und kann erstmalig von einer der Vertragsparteien 8 Tage vorher (26. August) durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Erfolgt zum 1. September keine Kündigung, so läuft das Abkommen unverändert weiter mit einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Wochenende.
- Monatslöhne werden in Wochenlöhne umgewandelt.

Berlin, den 17. Juli 1923.

(Unterschriften.)

## Mitglieder !

Eure eigenen Interessen erfordern es, daß ihr Beiträge zahlt, die der gesamten Kaufkraft der Markt entsprechen. 90 Prozent des Stundenlohnes ist das Mindeste, was der Verband als Wochenbeitrag von euch braucht, um lebensfähig zu bleiben.